

I. Vorgeschichte

1 1. Das im Art. 139 der Verfassung von 1949 garantierte Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Selbstverwaltung innerhalb der Gesetze schloß die Kompetenz zur Fassung verbindlicher Beschlüsse sowie zur eigenen Haushaltswirtschaft ein.

2 2. Einfache Gesetzgebung. Die Ordnungen von 1961¹ gaben den örtlichen Vertretungen aller Stufen die Kompetenz, Beschlüsse zu fassen, die für den jeweiligen Rat und seine Fachorgane, die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen, die Volksvertretungen der jeweils unteren Stufen und deren Räte sowie für die diesen unterstellten Betriebe und Einrichtungen und für alle Bürger des Territoriums verbindlich waren. Sie folgten damit § 7 lit. d des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 1. 1957², in dem jedoch die staatlichen Organe der jeweils unteren Stufe noch nicht aufgeführt waren.

3. Haushaltswirtschaft.

3 a) Durch das Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens vom 15. 12. 1950³ wurde der einheitliche Staatshaushalt der DDR geschaffen, in den auch die Haushalte der Kreise und Gemeinden einbezogen wurden. Damit war die Finanzhoheit der Gemeinden abgeschafft, das Rückgrat der kommunalen Selbstverwaltung gebrochen.

4 b) Eigene Einnahmen. Mit § 13 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1951 vom 13. 4. 1951⁴ wurde den Gemeinden die Gewerbe- und die Lohnsummensteuer entzogen. Damit wurde den Gemeinden ein wesentlicher Teil der eigenen Einnahmen genommen.

Im Zuge des 1963 einsetzenden Dekonzentrationsprozesses wurden den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden im Rahmen der Mittelzuweisung wiederum eigene Einnahmen überlassen. Das jährliche Staatshaushaltsgesetz schrieb vor, daß die Bezirke und Kreise den Anteil der Steuern der sozialistischen Genossenschaften, der volkseigenen Betriebe der privaten Wirtschaft und der Betriebe mit staatlicher Beteiligung erhalten sollten. Gewisse Steuern wurden zu Gemeindesteuern erklärt.

Der Beschluß des Staatsrates der DDR über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden vom 15. 9. 1967⁵ verfügte im Abschnitt I

1 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vom 28. 6. 1961 (GBl. I S. 51); Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe (GBl. I S. 52); Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kreistages und seiner Organe (GBl. I S. 75); Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen (GBl. I S. 99); Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten (gilt auch für Gemeinden ab 5 000 Einwohner) (GBl. I S. 123); Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeindevertretung und ihrer Organe (GBl. I S. 139); Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlungen und der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Organe in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, und den Stadtkreisen mit Stadtbezirken vom 7. 9. 1961 (GBl. I S. 169).

2 GBl. I S. 65, Ber. S. 120.

3 GBl. S. 1201.

4 GBl. S. 283.

5 GBl. I S. 111.